



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses

Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Ingress

Zur Wahrung und Förderung von Wohl und Ansehen des Tierärztestandes und der Berufsethik sowie zur Festigung des kollegialen Verhältnisses unter Tierärztinnen und Tierärzten stellt die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, gestützt auf Art. 4 der Statuten, diese Standesordnung auf. Sie ist für die der GST und ihren Sektionen angehörenden Tierärzte verbindlich. Einleitung

Die Berufsbezeichnung "Tierärztin/Tierarzt GST" darf nur führen, wer das eidgenössische tierärztliche Diplom oder den Ausweis des als Tierarzt bestandenen Fakultätsexamens oder einen anerkannten, gleichwertigen ausländischen Ausweis besitzt und Mitglied der GST ist. Im folgenden werden unter dem Begriff "Tierarzt" auch Tierärztinnen verstanden. Definition

Der Beruf des Tierarztes ist grundsätzlich ein freier Beruf. Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung haben gegenüber den Bestimmungen der vorliegenden Standesordnung den Vorrang. Gesetzgebung

I. Allgemeine Pflichten

Artikel 1

- ¹ Es ist Aufgabe des Tierarztes, Krankheiten und Leiden der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen sowie zur Erhaltung und Entwicklung eines gesunden Tierbestandes beizutragen. Pflichten/
Aufgaben
- ² Der Tierarzt leistet durch sein Verhalten und seine Arbeit einen Beitrag zu Gesundheit und Wohlbefinden von Tier und Mensch und ist damit ein wichtiger Faktor im Bereich der Öffentlichen Gesundheit. Öffentliche
Gesundheit
- ³ Der Tierarzt als Medizinalperson hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes und die Kollegialität fordern. Er hat die bestehenden Rechts- und Berufsstandesvorschriften einzuhalten. Medizinalperso
n
- ⁴ Der Tierarzt unterstützt die Aktivitäten der GST und ihrer Organe. Erwünscht ist die öffentliche Bekanntgabe seiner Mitgliedschaft in der GST. Unterstützung
der GST

Artikel 2

Der Tierarzt unterliegt der Fortbildungspflicht. Das Erfüllen dieser Pflicht ist in der Bildungsordnung der GST geregelt. Fortbildung

Artikel 3

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 1 | Der praktizierende Tierarzt übt seinen Beruf im Auftrag aus (Art. 394 ff. OR). | Ausübung der Praxis |
| 2 | Er haftet seinem Auftraggeber für die getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages gemäss Art. 398 OR, nicht aber für den Erfolg seiner Tätigkeit. | Haftung |
| 3 | In Notfällen ist jeder Tierarzt auch ohne vorherigen Auftrag zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet. | Notfälle |
| 4 | Die Vornahme tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherigen Auftrag ist, abgesehen von Notfällen, unzulässig. | Verrichtung ohne Auftrag |
| 5 | Der Tierarzt ist in der Übernahme von Aufträgen grundsätzlich frei, soweit es sich nicht um einen Notfall handelt. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt. | Aufträge |
| 6 | Der Tierarzt trägt die Verantwortung für die berufliche Tätigkeit seines Personals. | Haftung für das Personal |
| 7 | Der Tierarzt hat den Kunden in verständlicher Form über den Befund, die beabsichtigten diagnostischen und therapeutischen Massnahmen, deren Erfolgsaussichten und Risiken sowie über die Kostenfolgen aufzuklären. | Aufklärungspflicht |
| 8 | Der Tierarzt ist verpflichtet, sich bei Kundenbeschwerden einem Verfahren zu unterziehen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. | Auskunftspflicht |
| 9 | Auf Verlangen sind dem Kunden Kopien der Krankengeschichte auszuhändigen. Die objektiven Untersuchungsunterlagen (Röntgen- und Laborberichte) sind vollständig auszuhändigen. | Krankenunterlagen |

Artikel 4

Der Tierarzt und seine Mitarbeiter sollen über alles, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit bewahren. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Anzeige- und Auskunftspflicht und die dienstlichen Verpflichtungen der angestellten Tierärzte.

Schweigepflicht

Artikel 5

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1 | Vereinbarungen über Erfolgshonorare sind grundsätzlich unzulässig, ausgenommen sind assistierte Reproduktionsverfahren. | Erfolgshonorar |
| 2 | Es ist dem Tierarzt untersagt, gegen Entgelt oder andere Vorteile Patienten zur Weiterbehandlung einem anderen Tierarzt zuzuweisen oder sich von einem anderen Tierarzt bzw. von Dritten zuweisen zu lassen. | Zuweisung |

Artikel 6

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Die Einstellung von Mitarbeitenden ist durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden. Grundlage dazu bilden der Arbeitsvertrag und die Lohnrichtlinien der GST. | Arbeitsvertrag |
|---|---|----------------|

II. Umgang mit Heilmitteln

Artikel 7

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Beim Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu beachten. | Gesetzgebung |
| 2 | Die Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln sind restriktiv zu handhaben. Missbräuchen ist entgegenzuwirken. | Missbrauch |

III. Praxisformen

Artikel 8

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| 1 | Der Betrieb einer Tierarztpraxis kann als Einzelfirma, als einfache Gesellschaft oder als Kollektivgesellschaft erfolgen. | Rechtsform |
| 2 | Der Betrieb einer Tierarztpraxis als juristische Person ist unter der Bedingung möglich, dass diese keinen Einfluss auf die fachlichen Entscheidungen der Tierärzte ausübt. | Betrieb als juristische Person |

Artikel 9

- | | | |
|---|--|--------------------------------|
| 1 | Praxis- und Klinikbezeichnungen dürfen keine Gemeindenamen oder über die Grösse einer politischen Gemeinde hinausgehende Gebietsansprüche enthalten. | Praxis- bzw. Klinikbezeichnung |
| 2 | Tierärztliche Praxen dürfen im Namen die Bezeichnung "Klinik-GST" führen, sofern die zuständigen Organe der GST die Bewilligung dazu erteilt haben. | Bezeichnung "Klinik" |

IV. Eröffnung und Führung einer tierärztlichen Praxis

Artikel 10

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Die fachliche Leitung einer Tierarztpraxis oder Klinik obliegt dem/den Inhaber(n) der Praxisbewilligung. | Leitung Praxis/Klinik |
| 2 | Das Weiterführen der kurativen Praxis eines verstorbenen Tierarztes unter dem Namen des Verstorbenen und auf Rechnung der Rechtsnachfolger in Stellvertretung ist grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt der behördlichen Bewilligung zulässig. | Weiterführung einer Praxis |

Artikel 11

Das Führen von Titeln beschränkt sich auf die in der Schweiz anerkannten tierärztlichen Titel. Die von der GST anerkannten FVH-Titel sind gemäss Bildungsordnung der GST aufzuführen.	Verwendung von Titeln
---	-----------------------

V. Pflichten gegenüber den Kollegen

Artikel 12

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1 | Der Tierarzt ist gehalten, der Person und der Arbeit seines Berufskollegen Rücksicht und Achtung entgegenzubringen. Er übt in der Beurteilung der beruflichen Tätigkeit eines Kollegen Zurückhaltung. Er unterlässt es, den Kollegen blosszustellen. | Kollegiales Verhalten |
| 2 | Der zugezogene Tierarzt ist dem betreffenden Kollegen gegenüber zu offener Auskunftserteilung verpflichtet. | Beistand |
| 3 | Wird ein Tierarzt von einem Kollegen konsiliarisch zugezogen, ist er diesem gegenüber zu offener Auskunftserteilung verpflichtet. Er beschränkt seine Tätigkeit auf das besondere Problem, für das er vom Kollegen zugezogen wurde. | Konsilium |

Artikel 13

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Praktizierende Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein und sich an Notfalldiensten beteiligen. Neuzugezogene Kollegen sind wenn immer möglich in bestehende Notfalldienste zu integrieren. | Gegenseitige Vertretung/
Notfalldienst |
| 2 | Wird ein Tierarzt zur Behandlung eines Tieres beigezogen, das bereits von einem anderen, zurzeit nicht erreichbaren Kollegen behandelt wird, soll dieser über die getroffenen Massnahmen orientiert werden. | Orientierung
Kollege |

VI. Öffentlichkeitsarbeit/Marketing und Werbung

Artikel 14

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1 | Der Tierarzt darf seine fachlichen, auf wissenschaftlicher Basis beruhenden Qualifikationen sowie alle anderen für die Kunden und die Kollegenschaft notwendigen Informationen in zurückhaltender und unaufdringlicher Weise bekannt geben. | Öffentlichkeitsarbeit |
| 2 | Der Tierarzt hat sich in seiner beruflichen Tätigkeit jeder unsachlichen oder auf unwahren Behauptungen beruhenden oder das Ansehen des Berufsstandes schädigenden Werbung zu enthalten und setzt sich dafür ein, dass zu seinem direkten oder indirekten Vorteil kein Dritter unzulässige Werbung betreibt. | Werbung |
| 3 | Im Übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht anwendbar (insbesondere Art. 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG], Art. 5 des Heilmittelgesetzes [HMG], Art. 40 des Medizinalberufegesetzes [MedBG] unter Vorbehalt dessen in Krafttretens). | Anwendbares Recht |
| 4 | Tierärzte dürfen Kunden, welche Ihr Tier bereits bei einem Kollegen behandeln lassen, nicht zu einem Tierarztwechsel ermuntern. Gezielte Abwerbung jeglicher Art ist verboten. | Verbot der Abwerbung |

VII. Formelle Bestimmungen

Artikel 15

- ¹ Der Vorstand kann auf Antrag des Ständerates die Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausführungsbestimmungen

Artikel 16

Die Auslegung der Vorschriften der Standesordnung liegt beim Ständerat. Auslegung

Artikel 17

Die Durchsetzung der Standesordnung obliegt dem Vorstand und den Regionalsektionen. Durchsetzung

Artikel 18

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text. Deutscher Text

Artikel 19

- ¹ Die vorliegende Standesordnung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist gemäss Statuten GST in Kraft. Inkrafttreten
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Standesordnung werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung von Erlassen
- Standesordnung vom 2. November 1995 mit den Änderungen vom 23. September 1999 und vom 15. Oktober 2003.
 - Ausführungsbestimmungen zur Standesordnung der GST vom 23. September 1999 und Änderungen vom 15. Oktober 2003.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2006.
Namens der

GESELLSCHAFT SCHWEIZER TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE

Der Präsident
Charles Trolliet

Der Geschäftsführer
Christophe Darbellay